

DEUTSCHE MEDIZINISCHE WOCHENSCHRIFT

Begründet von Dr. Paul Börner

HERAUSGEBER:

Geh. San.-Rat Prof. Dr. Schwalbe

Berlin-Charlottenburg, Schlüterstr. 53

VERLAG:

GEORG THIEME · LEIPZIG

Antonstraße 15

Nr. 20

BERLIN, DEN 17. MAI 1917

43. JAHRGANG

Zur Psychologie und Prophylaxe des Kindesmordes.¹⁾

Von G. Puppe in Königsberg i. Pr.

M. H.! Wer sich über das Problem des Kindesmordes an der Hand der Reichs-Kriminalstatistik orientieren will, indem er die dort gegebenen Zahlen kritiklos hinnimmt, würde Fehlschlüsse machen. In der Reichs-Kriminalstatistik findet sich die Angabe, daß im Jahre 1912 119 weibliche Personen wegen Kindesmordes bestraft worden sind. Wenn man berücksichtigt, daß in diesem Jahr in Deutschland 183 857 uneheliche Kinder geboren wurden, so besagt diese kriminalistische Ziffer, daß nur 6,4 uneheliche Kinder, auf 10 000 berechnet, kriminell zugrundegegangen sind, und das wäre recht wenig. Wer die Zahlen der Reichs-Kriminalstatistik etwa seit dem Jahre 1882 fortlaufend verfolgt, findet, daß die Zahl der Kindesmorde von 10 auf 10 000 unehelicher Kinder im Jahre 1882 allmählich auf die oben von mir erwähnte Zahl 6,4 auf 10 000 unehelicher Kinder zurückgegangen ist; insbesondere findet sich seit dem Jahre 1903 ein merklicher Rückgang der zahlenmäßigen Verteilungen.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß diese Ziffern nicht so verwertet werden dürfen, als ob z. B. im Jahre 1908 nur 120 Fälle von Kindesmord in Deutschland vorgekommen sind, im Jahre 1909 159, im Jahre 1910 134, im Jahre 1911 141 und im Jahre 1912, wie schon erwähnt, 119. Wer die Verhältnisse kennt, weiß vielmehr, daß ja den Geschworenen, die für das Kindesmorddelikt zuständig sind, so häufig neben der Frage nach Kindesmord die Frage nach der fahrlässigen Tötung vorgelegt wird, und die betreffende Handlung ist dann, wenn die Frage nach Kindesmord von den Geschworenen verneint, die nach fahrlässiger Tötung aber bejaht wird, kein Kindesmord, sondern eine fahrlässige Tötung und wird auch so in der Reichs-Kriminalstatistik verwertet. Auch die große Zahl der unbekannt gebliebenen Täterinnen, die ihre Kinder ums Leben gebracht und die Leichen weggelegt haben, kann naturgemäß nicht zur Verantwortung gezogen werden und findet keinen Platz in der Reichs-Kriminalstatistik. Weiter ist zu berücksichtigen, daß ein Teil der Fälle von Kindesmord in der numerisch gleichfalls nicht sehr erheblichen Gruppe der Aussetzung in der Reichs-Kriminalstatistik behandelt wird, daß es sich aber verbietet, die unter Aussetzung gezählten Fälle etwa so zu verwerten, als ob es sich nur um Kindesmordfälle handelte. Die Reichs-Kriminalstatistik erfaßt eben nicht alle Fälle von Kindesmord, d. h. von vorsätzlicher Tötung eines neugeborenen unehelichen Kindes in oder gleich nach der Geburt. Aus diesem Grunde können wir mit den Angaben der Reichs-Kriminalstatistik nicht viel anfangen.

Das ist um so weniger möglich, als die Rechtsprechung der Schwurgerichte in einer Reihe von Fällen als wenig glücklich bezeichnet werden muß. Ich will nicht weiter Wert legen auf den Ausspruch jenes Geschworenen, der erklärte: „Ich spreche jede Kindesmörderin frei, ich will den Staat zwingen, Findelhäuser zu bauen“, weil diese prinzipielle Stellungnahme vielleicht doch nicht der Handlungsweise des Betreffenden im konkreten Fall entsprechen dürfte. Aber die Äußerung ist charakteristisch.

¹⁾ Nach einem am 5. III. 1917 im Verein für wissenschaftliche Heilkunde in Königsberg gehaltenen Vortrag.

Wohl aber will ich einen Fall hervorheben, bei dem ein Dienstmädchen, welches geständigermaßen versucht hatte, ihr Kind mit einem Strumpfband zu erdrosseln, und das bei der Ausführung ihrer Tat überrascht wurde, sodaß das Kind gerettet werden konnte, von den Geschworenen von der Anklage des versuchten Kindesmordes nicht nur freigesprochen, sondern auch mit einem durch Sammlung zusammengebrachten Geschenk von 20 M bedacht wurde. Ein solcher Fall ist ein Akt der Milde, des Mitleids, aber kein Akt der Rechtsprechung.

In dem mir vorliegenden Material haben die Geschworenen 15 mal unter 49 Fällen freigesprochen, in denen die Situation so beschaffen war, daß die Anklagebehörde Anklage erhoben und die Strafkammer das Hauptverfahren eröffnet hatte. In dieser Zahl befinden sich mehrere Fälle, in denen die Kindesmörderinnen geständig gewesen waren, das Kind getötet zu haben, und in denen gleichwohl Freisprechung erfolgte. Noch der letzte dieser Fälle, der mir begegnet ist, betraf eine Kriegerfrau, welche außerehelich geschwängert war und geständigermaßen das Kind im Badewasser ertränkt hatte. Auch sie wurde freigesprochen.

In meiner Tätigkeit als Königsberger Gerichtsarzt habe ich in einer großen Anzahl von Fällen gerichtliche Obduktionen von Leichen Neugeborener gemacht; ich besitze die Protokolle von 140 Fällen, zweifle aber nicht daran, daß die Anzahl der Untersuchungen größer ist. Häufig handelte es sich um weggelegte Kindesleichen; in anderen Fällen erfolgte die Untersuchung auf die Anzeige der Quartierwirtin, in einigen Fällen auch auf Veranlassung der Familienangehörigen, des Vaters usw. In 82 Fällen war die Mutter bekannt geworden, in 60 Fällen wurde das Ermittlungsverfahren eingeleitet. Diese 60 genauer untersuchten Fälle bilden das Wesentliche des Materials der nachfolgenden Charakteristik. In 11 Fällen ist das Verfahren eingestellt, teils weil der Tod des Kindes durch irgendwelche außerhalb der Mutter liegenden Umstände bedingt war, teils weil der Mutter eine Schuld nicht nachzuweisen war. In den übrigen 49 Fällen ist Anklage erhoben worden, teils wegen Kindesmordes, teils wegen fahrlässiger Tötung, wie schon erwähnt, mit dem Ergebnis, daß 15 mal Freisprechung erfolgte.

Außerst bemerkenswert ist die Tatsache, daß unter den 140 Fällen nicht weniger als 23 waren, in denen die Obduktion eine Totgeburt ergab.

Daß Totgeburten bei unehelichen Kindern häufiger als bei ehelichen Kindern sind, ist ja bekannt. Nach Weinberg betrug die Häufigkeit der Totgeburten 1901—1905:

in	bei ehelichen	bei unehelichen Kindern	in	bei ehelichen	bei unehelichen Kindern
Frankreich	4,2%	6,9%	Schweden	2,4%	3,5%
Belgien	4,2%	6,0%	Dänemark	2,2%	3,2%
Niederlande	4,0%	7,3%	Norwegen	2,2%	3,9%
Schweiz	3,5%	5,5%	Oesterreich	2,5%	3,7%
Deutschland	2,9%	4,1%	Ungarn	1,9%	2,7%
Finnland	2,5%	4,2%	Serbien	2,1%	3,4%

Im Jahre 1912 waren die Verhältnisse in Deutschland im wesentlichen die gleichen.

Die Zahl der Geburten überhaupt betrug	1 925 888
die Zahl der ehelichen Geburten (lebend)	1 693 121
„ „ „ (tot)	48 905
„ „ „ unehelichen „ (lebend)	176 515
„ „ „ „ (tot)	7 342

Demnach kamen auf 100 eheliche Geburten 2,8 Totgeburten, auf 100 uneheliche 3,9 Totgeburten. Hierbei ist noch zu bemerken, daß 1909—1912 auf 100 Geburten 8,8 uneheliche kamen. Es ist schwierig, die Ursache dieser höchst bemerkenswerten

Tatsache zu ermitteln. Zum Teil mag die relativ größere Gefährdung des Erstgeborenen überhaupt schuld an der größeren Mortalität der unehelichen Neugeborenen sein, dazu kommt aber auch die unzweckmäßige Behandlung des Kindes im Mutterleib durch enges Schnüren oder durch schwere Arbeit bis zur Stunde der Geburt.

Was die Persönlichkeit der Kindesmörderinnen bzw. der wegen Kindesmordes zur Verantwortung gezogenen Frauenspersonen anbetrifft, so handelte es sich in der überwiegenden Mehrzahl um Dienstmädchen (38), 6 waren Arbeiterinnen, 1 Erzieherin, 1 Kassiererin, 1 Schneiderin, 4 Wirtinnen, 1 Büfettmamsell, 1 Lehrlin, 1 Verkäuferin, 1 Laufmädchen, 1 Putzmacherin und 2 Kellnerinnen. Zwei stellten den neuen durch den Krieg entstandenen Typ der Kindesmörderin dar, die eine war Kriegerfrau, die andere Kriegerwitwe. Es erscheint mir nicht gleichgültig, daß gerade die Mehrzahl der Kindesmörderinnen Dienstmädchen sind.

Die beiden typischen Motive des Kindesmordes sind bekanntlich die Not und die Schande, manchmal wohl beide zusammen. Man darf aber beides nicht überschätzen. Ich werde später darauf zurückzukommen haben, inwiefern es modernen Bestrebungen gelungen ist, der Not unehelicher Kindesmütter entgegenzuarbeiten. Hinsichtlich des Motivs der Schande möchte ich bemerken, daß 14 von den 58 Mädchen (zwei waren Kriegerfrauen) bereits früher geboren hatten, darunter eine 4mal, eine 3mal und vier 2mal. Weiter ist darauf hinzuweisen, daß die eigene Mutter der Betroffenen zuweilen eins oder das andere außereheliche Kind in Pflege hatte, als sich die den Gegenstand der hier interessierenden Untersuchung bildende Geburt und Kindestötung ereignete. Bei einer Person, die schon drei- oder viermal geboren hat, wird man bei einer vierten oder fünften Schwangerschaft kaum von Angst vor der Schande sprechen können, gleichwohl möchte ich bei einem großen Teil der Mädchen dieses Motiv nicht unterschätzen wissen, wengleich mir das Motiv der Not viel bedeutungsvoller erscheint. Gegenüber diesen beiden sozialen Motiven möchte ich aber das rein kriminelle Motiv mit aller Entschiedenheit betonen. Es gibt viele Mädchen, welche wohl die Gelegenheit hätten, ihr Kind unterzubringen, und die sich auch nicht viel aus dem Makel, ein uneheliches Kind zu haben, machen würden, die es aber beseitigen wollen, weil es ihnen ein lästiger Anhang ist.

Was nun zunächst die Schwangerschaft anbetrifft, so begegnen wir häufig der Behauptung einer Verknennung derselben. Sehr häufig hören wir die Angabe, daß sie während der Schwangerschaft regelmäßig menstruiert sind und daß sie infolgedessen nicht gewußt haben, daß sie wirklich schwanger seien. In einem Falle leugnete die betreffende — eine erregbare, hysterische — Person, trotz ärztlicher Feststellung der Schwangerschaft, schwanger zu sein. In einem anderen Falle erklärte die betreffende, als man ihr wegen ihres Leibumfangs auf den Kopf zusagte, daß sie schwanger sei, sie werde wegen Beleidigung Anzeige erstatten, sie habe neulich schon einen angezeigt. Bei dieser Person handelte es sich um eine Schwangere, welche sich ihrer Schwester offenbart hatte und der die Schwester Kinderwäsche zu Weihnachten geschenkt hatte. Jedenfalls wird man gut tun, der erwähnten Behauptung einer Verknennung der Schwangerschaft mit äußerster Skepsis zu begegnen.

Bei meinen Fällen erleben wir es mit der einzigen, oben erwähnten Ausnahme durchweg, daß die Betroffenen nichts für die Niederkunft besorgt haben, insbesondere keine Kinderwäsche.

Häufig arbeiten sie bis zur Stunde der Niederkunft, legen das Kind weg, nachdem sie es irgendwo zur Welt gebracht haben, und arbeiten weiter. Es ist erstaunlich, wie leicht die Stunde der Geburt von vielen überstanden wird. Nur ein Teil sucht das Bett auf, häufig mit der Behauptung, unwohl geworden zu sein.

In keinem meiner Fälle ist eine Hebamme bei der Geburt zugezogen worden, obwohl viele vollauf Gelegenheit zur Herbeirufung gehabt hätten; häufig ist sie, wie ich überzeugt bin, geflissentlich ferngehalten worden.

In einem meiner Fälle wurde die Angeklagte von der Dienstherrschaft mittels Krankenwagens nach dem Krankenhaus geschafft, um entbunden zu werden. Der Krankenwagen kollidierte unterwegs mit einem Lastwagen, und zwar gerade in dem Moment, während die Betroffene

niederkam und nachdem das Kind eben zur Hälfte geboren war. Sie fiel von ihrem Sitz herunter, zertrümmerte dabei dem Kinde den Schädel und fügte ihm eine ganze Reihe von Verletzungen durch Selbsthilfe zu, indem sie das Kind aus den Geschlechtsteilen herauszog. Gewiß ein seltener Fall von Tod während der Geburt ohne Zutun der Mutter.

Häufiger hören wir die Angabe, daß die Betroffenen in die Frauenklinik wollten oder daß sie sich im Mütterheim angemeldet hatten. In zwei Fällen ist die Bitte der Schwangeren, behufs Entbindung zur Klinik zu fahren, von der Dienstherrschaft abgeschlagen worden. Das Kind kam dann heimlich zur Welt und ging in beiden Fällen zugrunde.

Interessant ist eine Angabe, welche die Reichs-Kriminalstatistik bringt und welche darauf hinausgeht, daß jahraus, jahrein ein beträchtlicher Teil — etwa 8% — der verurteilten Kindesmörderinnen Jugendliche sind, d. h. ein Alter von 18 Jahren noch nicht überschritten hatten, als die Tat begangen wurde.

Die nachstehende Zahlenreihe mag dieses Verhältnis für die letzten zehn Jahre illustrieren:

1903	135	9	1908	120	10
1904	139	11	1909	159	18
1905	135	13	1910	134	10
1906	145	7	1911	141	10
1907	132	11	1912	119	17

In meinem Material von 60 Fällen fand sich einmal eine jugendliche Person.

Sie brachte ihr Kind zur Welt, während sie im Bette lag. Im Zimmer befand sich eine ihrer Arbeitsgenossinnen. Sie ließ das Kind unter dem Deckbett ersticken, das Kind schrie etwas, die Arbeitsgenossin fragte, ob da nicht eine Katze unter dem Deckbett miaue. „Nein,“ rief die Kindesmörderin, „mir knurrt der Magen.“ Gewiß ein Beispiel von vielversprechender Schlagfertigkeit!

Bei dem Delikt des Kindesmordes müssen wir davon ausgehen, daß die Schwangerschaft mit ihren Anreizen zur Frucht-abtreibung von den Mädchen überwunden ist. Jeder Tag bringt sie dem großen Ereignis der Geburt näher, die für viele ein unbekanntes Etwas ist. Manche fassen wenigstens den Plan, in der Stunde der Not sachgemäße Hilfe durch Aufsuchen einer Gebäranstalt sich zu verschaffen, wie wir gesehen haben; ob dieser Plan ernst gemeint war, steht dahin. Viele arbeiten, oder, wenn sie nicht mehr arbeitsfähig sind, dann nehmen sie sich eine Wohnung, um heimlich niederzukommen. Was sie dann mit dem Neugeborenen anfangen, ist das Ergebnis eines plötzlichen Entschlusses. Ein langgehegter Plan, wie das Kind zu töten sei, kommt kaum je zur Ausführung, es sei denn der Plan, das Kind unter dem Deckbett liegen zu lassen, um es zu ersticken — ein Plan, der wenig Aktivität beansprucht, oder der Plan, das Kind durch Behinderung der Atembewegungen zu töten, es „einzuwickeln“.

Bettgeburten sind unter meinen 60 Fällen 22, eine Sturzgeburt, bei der die Geburt schnell und überraschend erfolgte, sodaß das Kind der aufrecht stehenden Mutter vor die Füße fiel, wurde in 7 Fällen behauptet, 9mal erfolgte die Geburt, während die Mutter in gebückter Haltung im Zimmer, im Walde, im Garten, in der Küche, im Laden, im Klosett sich befand; eine Geburt in einen Eimer, der in der Regel mit Patschwasser u. dgl. m. zum Teil gefüllt war, erfolgte in 8 Fällen, 5mal erfolgte die Geburt in den Klosetttrichter hinein, 1mal in einen gewöhnlichen Abort. In 8 Fällen ließ sich nichts Bestimmtes ermitteln.

Fragen wir nun nach den Todesursachen, so begegnen wir besonders häufig der gewaltsamen Erstickung; die traumatischen Todesarten treten zurück; ganz ausgefallen ist der Tod durch Vergiftung.

Bedecken von Nase und Mund	1	Fall
Zuhalten von Mund und Rachen	6	Fälle
Verhinderung der Atembewegungen durch Einwickeln	4	Fälle
(1 mal in Verbindung mit Zudrücken der Kehle)		
Vollstopfen des Rachens mit Erde	1	Fall
Erstickung durch Liegenlassen auf der Unterlage und unter dem Deckbett	14	Fälle
Erdrosseln (darunter 1 Versuch)	2	Fälle
Erwürgen	2	Fälle
Ertränken im Badewasser 1, im Eimer 7, 1 Versuch	9	Fälle
Im Klosett ertränkt	1	Fall

Traumatisch bedingt sind folgende Todesfälle:

Durchschneiden des Vorderbalses	1 Fall
Zerreißen von Mund und Rachen	1 Fall
Schädelbrüche durch Schlagen gegen die Wand oder auf den Fußboden	2 Fälle
Den Schweinen vorgeworfen	1 Fall
Wärmeentziehung	3 Fälle
Fraglich, weil keine Kindesleiche oder Reste davon vorhanden	1 Fall

Bemerkenswert durch die Roheit der Ausführung war einer dieser Fälle: Ein Dienstmädchen auf dem Lande hatte das Kind auf dem Abtritt zur Welt gebracht, hat es dann an den Beinen ergriffen und mehrfach gegen die Wand des Abtritts geschlagen, sodaß der Schädel zertrümmert wurde; auf der Haut fanden sich zahlreiche parallele Kratzer als Folgen der Abschürfung der Haut an der rauhen Wand der Oertlichkeit.

Von den Fällen durch Tötung durch Wärmeentziehung möchte ich zwei hervorheben:

In dem einen Falle hatte ein Dienstmädchen in der Frauenklinik geboren und hatte das Kind dann nahe bei Königsberg in einem Chausseegraben in Eis und Schnee ausgesetzt. Ich erwähne diesen Fall, weil er der einzige in meiner Statistik ist, in dem mildernde Umstände versagt wurden und in dem auf Zuchthaus erkannt werden mußte. Es handelt sich hier sonach streng genommen nicht um Kindesmord, der ja nur die Fälle von Tötung eines außerehelichen Kindes in oder gleich nach der Geburt umfaßt. Der zweite Fall betrifft eine junge Erzieherin, die heimlich geboren und ihr Kind in einer Kirchhofshalle lebend in der Aprilkühle niedergelegt hatte. Ein Kirchhofsarbeiter fand das Kind, es zeigte noch Lebensspuren. Anstatt es schnell in eine Umhüllung zu legen, ließ er es liegen und benachrichtigte die Polizei; als der Beamte kam, war das Kind tot.

In einer Reihe von Fällen steht der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit der mangelhaften Entwicklung des Kindes oder mit den Geburtsvorgängen.

Mangelnde Reife	3 Fälle
Ohnmacht bei der Geburt mit Schädelzertrümmerung	1 Fall
Selbsthilfe mit Würgen am Halse beim Herausziehen aus den Geschlechtsteilen	1 Fall
An den Folgen des Geburtsvorganges	1 Fall
Ohnmacht mit Erstickung	2 Fälle
Strangulation durch den Nabelstrang	1 Fall
Verblutung aus dem Nabelstrang	1 Fall
Auf dem Transport zum Krankenhause bei Zusammenstoß des Krankenwagens mit einem Lastwagen erdrückt	1 Fall

Es sind das im wesentlichen diejenigen unter den 60 Fällen, in denen Einstellung des Verfahrens erfolgte.

Was geschieht nun, wenn das Kind getötet ist, mit der Leiche? Energetische Naturen beseitigen sie alsbald, indem sie sie an einem entlegenen Ort, Schuttbladeplatz, Hausflur o. ä. weglegen oder in den Pregel werfen, den Schweinen vorwerfen, im Keller oder auf dem Felde irgendwo vergraben.

Bei zweien meiner Fälle ist die Kindesleiche in der Glut des Herdes verbrannt worden. Aufgabe der gerichtärztlichen Untersuchung war es, in beiden Fällen nachzuweisen, daß es sich um die verbrannten Knochen eines Kindes handelte; in Verbindung mit den Aussagen der Mädchen gewann das Gericht in beiden Fällen die Ueberzeugung, daß fahrlässige Tötung lebend geborener Kinder vorlag, und verurteilte deshalb zu mehrmonatigen Gefängnisstrafen.

In anderen Fällen aber sehen wir eine eigentümliche Scheu vor der Beseitigung der Kindesleiche. Diese wird in den Reisekorb gelegt, beginnt sich zu zersetzen und veranlaßt dann durch den Geruch weitere Nachforschungen, die zur Entdeckung führen.

In einem Falle war die Leiche unter dem Schauenfenster eines Fleischerladens zur Winterzeit mehrere Wochen versteckt, bis der Besitzer das Paket und damit die Tat seiner Verkäuferin entdeckte. Ein anderes Mal legte ein Mädchen die Leiche ihres Kindes auf den Boden der Herrschaft, nahm sie dann mit, als sie den Dienst verließ, und legte sie abermals auf dem Boden der neuen Herrschaft nieder, wo sie anderthalb Monate nach der Entbindung aufgefunden wurde. Ein Mädchen, welches in einem großen Kaffeeschank heimlich niedergekommen war, verscharrte die Kindesleiche in dem Grabhügel ihrer verstorbenen Schwester auf dem Friedhofe, wo sie dann entdeckt wurde.

Ein Fall von Bodenmumie ist hier gleichfalls zu erwähnen: Ein Mädchen kam in den ersten Tagen des Krieges im August 1914 nieder, während sie bei ihrer verheirateten Schwester wohnte; sie legte die Leiche

des Kindes auf den Boden. Das Verhältnis der beiden Schwestern blieb ungetrübt — und die Leiche blieb unentdeckt, bis das Mädchen wieder schwanger wurde und sich nun mit der Schwester entzweite, die ihr die Tür wies. Als die Schwester nun den Boden nach dem Fortgang des Mädchens nachsah, entdeckte sie die völlig mumifizierte Kindesleiche, die bis zu Ende 1916 dort gelegen hatte. Alles war noch kenntlich, Geschlecht, Nabelstrang, Glieder — auch ein Drosselband, das fest um den Hals der Leiche geschnürt war. Er erfolgte Anzeige und Verurteilung zu 2 1/2 Jahren Gefängnis wegen Kindesmordes unter Annahme mildernder Umstände.

Schließlich will ich noch drei kriminalistisch interessante Fälle erwähnen, in denen die Leiche weggelegt war, in denen aber eigentümliche, auf einem Denkfehler der Mädchen beruhende Umstände zur Entdeckung der Tat führten.

Das schon erwähnte Büfettmädchen, das in dem Kaffeeschank heimlich niedergekommen war, hatte die Leiche in eine ungarische Zeitung eingewickelt vergraben; eine Anfrage bei der Post ergab, daß diese Zeitung nur in zwei Exemplaren nach Königsberg kommt, ein Exemplar kommt auf das österreichisch-ungarische Konsulat und das andere in den erwähnten Kaffeeschank — dort war ein Mädchen kurz zuvor ausgetreten, es ging das Gerücht, daß sie geboren habe — und die Täterin war entdeckt. Ähnlich verhielt es sich in Ortelsburg in einem Falle, in dem eine weggelegte Kindesleiche in eine Nummer des „Zeitgeist“ eingewickelt war; da das Berliner Tageblatt nur in zehn Exemplaren mit dem Zeitgeist nach Ortelsburg kommt, wurde die Täterin entdeckt. In dem dritten Falle war eine Kindesleiche in eine Pappkiste im Glacis weggelegt; auf der Pappkiste befand sich eine Berliner Adresse; eine Nachfrage ergab, daß die Berliner Familie Verwandte in Königsberg hatte, wie sie hießen und wo sie wohnten — und damit war auch hier die Lösung des Rätsels gefunden.

Ich habe versucht, an der Hand eines genauer untersuchten Materials einige Beiträge zur Psychologie des Kindesmordes zu erbringen, meine Ausführungen stützten sich im wesentlichen auf eine gerichtsärztliche Kritik der einzelnen Fälle. Ebenso wichtig wie die rein negativ kritische Seite der Kindesmordfrage erscheint mir aber der positiv prophylaktische Teil derselben. Ich habe mich so oft gefragt, wenn ich als Sachverständiger stundenlangen Verhandlungen in Kindesmordsachen vor dem Schwurgericht beiwohnen mußte, wie sich denn solche traurigen Fälle vermeiden lassen. Es handelt sich hier um ein ganz eng umschriebenes Delikt, nicht, wie bei Diebstahl oder bei der Körperverletzung, um ein Delikt mehr universeller Natur — nur die unehelichen Mütter, die ihr Kind in oder gleich nach der Geburt töten, sind der Gegenstand unserer Untersuchung — und unserer Fürsorge, — wenn sie wollen!

Wir haben gesehen, daß es sich im wesentlichen um ungebildete, in der Welt wenig erfahrene, arme, unselbständige Mädchen handelt, welche aus Not und Schamgefühl, hauptsächlich aber aus Not in einer Stunde schwerster körperlicher und seelischer Erschöpfung ihr eben neugeborenes Kind töten oder zugrundegehen lassen. Wir haben aber auch der Mädchen gedacht, welche sich des eben geborenen Kindes als eines lästigen Anhangs entledigen, weil sie im Leben leichter eine Stelle zu finden hoffen, wenn sie ohne Kind sind. Bei dieser Gruppe der Kindesmörderinnen ist der verbrecherische Wille das bezeichnende Motiv. Ich glaube nicht, daß es gelingen wird, sie von der Begehung des Verbrechens abzuhalten, wohl aber scheint es mir der Mühe wert, zu erwägen, ob und inwieweit bei der erst-erwähnten Gruppe eine Prophylaxe des Kindesmordes möglich ist.

Oder würde die Erbauung von Findelhäusern nicht doch sowohl den Kindesmörderinnen aus Not und Schande ebenso erwünscht sein müssen, wie den anderen, die weder Not noch Schande zu fürchten haben und die sich des Kindes unter allen Umständen entledigen wollen? Welche Erfahrungen liegen nach dieser Richtung hin vor?

Das Findelhaus, dessen hervorstechendstes Merkmal die Drehlade (ruota, tour) ist, wurde zuerst in Italien errichtet, es gewährleistet die unbedingte Aufnahme des Kindes, ohne Rücksicht auf Herkunft und Bedürftigkeit, sowie die Anonymität; es repräsentiert das sogenannte römische System der Versorgung weggelegter und verlassener Kinder. In seiner ursprünglichen Form besteht es nur noch in Italien, Spanien, Griechenland, Argentinien und Chile. Länder, wie Oesterreich und Frankreich, welche Findelhäuser der alten Art besaßen, haben die Drehlade abgeschafft; in Frankreich erfolgt die Aufnahme

à bureau ouvert, es ist aber den Personen, welche Kinder einliefern, gestattet, auf keine der an sie gerichteten Fragen Antwort zu geben; ja auch ehelichen Eltern ist es gestattet, ihr Kind als von unbekanntem Vater und unbekannter Mutter in das Geburtsregister eintragen zu lassen. Die Frage, ob nun in Frankreich kein Kindesmord mehr vorkommt, ist zu verneinen. Brouardel führt aus, daß die Zahl der Kindesmorde, die zur Aburteilung kamen, jahraus, jahrein bemerkenswert war — sie erreichte etwa dieselbe Höhe wie bei uns in Deutschland, wo wir nie ein Findelhaus mit einer Drehlade besessen haben. Die Abschaffung der Drehlade hat in den Großstädten Paris, Lyon, Marseille, Bordeaux die Zahl der Kindesmorde unberührt gelassen, weil ein Mädchen, das ihre Schwangerschaft verheimlicht und dann geboren habe, sich scheue, von dem Vorhandensein des Neugeborenen irgendwem Kenntnis zu geben, und daher das Kind lieber töte; in den ländlichen Distrikten dagegen habe die Zahl der Kindesmorde zugenommen.¹⁾ Auch in Oesterreich ist die Drehlade verschwunden; an Stelle der Anonymität in der Zahlabteilung ist jetzt eine Rechtsschutzabteilung getreten; während früher alle möglichen Rücksichten auf die Mutter und den Kindesvater genommen wurden, steht jetzt in erster Linie die Rücksicht auf das Kind. Oesterreich hat sich damit mehr und mehr dem germanischen System der Findelversorgung anbequemt. Dieses überträgt die Sorge für das uneheliche Kind der Mutter; versagt die Sorge derselben oder der sonst zur Fürsorge Verpflichteten, dann tritt die Armenpflege mit ihrem Kinderschutz ein. Das germanische System hat, wie Keller²⁾ ausführt, die Familienpflege mit Recht an die erste Stelle gesetzt; es gehen aber die Kinder körperlich und moralisch zugrunde, für die aus Mangel an Interesse ein Familienschutz sich nicht erreichen läßt, während sie in staatlicher Fürsorge — römisches System — hätten erhalten werden können. Jedes System hat eben seine Vorzüge und Fehler: „Die Vorteile werden aber zu Nachteilen, wenn durch die allzugroße Erleichterung der Aufnahme in öffentliche Fürsorge die Rechte des Kindes an seine Familie verletzt und die öffentlichen Mittel zu unrecht ausgebeutet werden, und wenn auf der anderen Seite der Familie ein Kind belassen wird, das in dieser verwahrlost und zugrunde geht.“

Sollen wir uns unter diesen Umständen dazu entschließen, die Erbauung von Findelhäusern zu empfehlen? Ich glaube nicht, daß das möglich sein wird. Es kann sich nur darum handeln, die Nachteile und Härten des germanischen Systems zu mildern oder ganz zu vermeiden.

Das, was bei dem romanischen System zunächst imponiert, ist die Schnelligkeit, mit welcher die Sorge für das Kind der hilf- und ratlosen Mutter abgenommen wird. Das geschieht auch bei uns in den Fällen, in welchen etwa, wie hier in Königsberg, die Geburt in der Frauenklinik erfolgt. Die städtischen Waisenpflegerinnen bearbeiten alsbald die Fälle und sorgen für Pflegestellen, sobald das Wochenbett beendet ist.

Wie aber, wenn die Geburt nicht in der Klinik, sondern z. B. in einer kleinen Wohnung der Stadt oder gar auf dem Lande erfolgt? Mannigfache Hilfen stellen Reich, Armenpflege und private Liebestätigkeit zur Verfügung; ich sehe zunächst einen Mangel darin, daß diese Hilfen zu wenig bekannt sind, daß sie demgemäß zu wenig ausgenutzt werden, vor allem aber darin, daß sie als zu wenig ausgiebig angesprochen werden müssen.

Mütterberatungsstellen, wie sie der Verein Mütterfürsorge hier ins Leben gerufen hat, sollten eine allgemeine amtliche Einrichtung in Stadt und Land werden, damit allen, die es angeht, Aufklärung zuteil werden kann. Hier würde auch der Ort sein, auf die wichtigen, sich aus § 1716 BGB. ergebenden Rechtserleichterungen hinzuweisen: Schon vor der Geburt des Kindes kann auf Antrag der Mütter durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag in angemessener Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat.

Bekanntlich gewährt die RVO. als Regelleistung allen

¹⁾ Brouardel, *Infanticide*, Paris, Ballière et fils 1897 S. 14 u. 15.

²⁾ Art. Findelwesen im Handwörterbuch der sozialen Hygiene von Grotjahn und Kaup, Leipzig, 1912.

gegen Krankheit versicherten Personen Wochenhilfe, als Mehrleistung kann auch bei Schwangerschaftsbeschwerden Schwangerschaftsgeld gewährt werden, ebenso kann als Mehrleistung Geburtshilfe und Aufnahme in ein Wöchnerinnenheim sowie Stillgeld gewährt werden. Man kann diesen Teil der RVO. getrost einen Torso nennen, weil eine nennenswerte Fürsorge für Mutter und Kind auf diese Weise nicht gewährleistet ist. Nichtleistungsfähige Kassen führen diese Mehrleistungen eben nicht ein. Im übrigen ist ja durch das Gesetz vom 4. August 1914 mit allen Mehrleistungen aufgeräumt. Dann sind aber die Bekanntmachungen des Bundesrats vom 3. Dezember 1914, vom 28. Januar 1915 und vom 23. April 1915 in Kraft getreten, durch welche jene früheren fakultativen Mehrleistungen nunmehr obligatorisch geworden sind; es wird gewährt: ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 25 M., ein Wochengeld von 1 M. täglich für acht Wochen, eine Beihilfe bis zum Betrage von 10 M. für Hebammendienst und ärztliche, durch Schwangerschaftsbeschwerden bedingte Behandlung und Stillgeld in Höhe von 50 Pf. täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Die Krankenkassen haben auf einer Eisenacher Tagung 1916 darum gebeten, daß diese Reichswochenhilfe, die das Reich zu erstatten hat, auch für die Friedenszeit erhalten bleiben möge — aus begründlichen Gründen. Ich erblicke in dieser Einrichtung der Reichswochenhilfe ein Zugeständnis, daß man damals bei Verabschiedung der RVO. unvollkommene Arbeit gemacht hat.

Aber wie liegen nun die Verhältnisse, wenn es sich darum handelt, ein uneheliches Kind in Pflege zu geben? Früher betrug das Pflegegeld hierzulande 12—18 M., jetzt 25—30 M. im Monat; vermag die Mutter den Betrag nicht aufzubringen, dann öffnen sich ihr wohl mit Hilfe der Polizei die Pforten des Kinderasyls. Wie aber, wenn kein Kinderasyl da ist und wenn sie diesem Mangel gegenüber sich außerstande fühlt, ihr Kind unterzubringen? Die Aufnahme neugeborener Kinder in Krankenanstalten, Mütterheimen u. dgl. muß überall und jederzeit erfolgen können, und diese Möglichkeit der Unterbringung muß auch allgemein bekannt sein. Die spätere Unterbringung des Kindes ist Sache des Vormundschaftsgerichts und der Armenverwaltung — im übrigen eine cura posterior.

Berücksichtigen wir das alles, dann werden wir gewahr, wie sich das Problem der Prophylaxe des Kindesmordes anreicht an eine Gruppe anderer Probleme, der Prophylaxe der Fruchtabtreibung, des Geburtenrückganges, der Säuglingssterblichkeit. Numerisch ist die Zahl der dem Kindesmord mit seinen Abarten, z. B. der fahrlässigen Kindestötung u. a., alljährlich zum Opfer fallenden Kinder nicht so erheblich, wie die Zahl der durch die anderen eben genannten Verfahren und Zustände verlorene gehende Individuen. Ich schätze sie für Deutschland auf jährlich etwa 3000—4000. Das Kindesmordproblem ist aber deshalb nicht minder ein Teil unseres großen Bevölkerungsproblems, und es scheint mir richtig, diesem nicht mit mehr oder weniger kleinen Vorbeugungsmitteln zuleibe zu gehen, sondern in energischer und zielbewußter Weise.

Vor einer Reihe von Jahren fragte mich ein auswärtiger Fachgenosse nach den Arsengiftmorden in Litauen. Ich konnte ihm erwidern, daß diese nicht häufig seien und daß, wenn je das Arsen mit Recht den Namen des Altsitzerpulvers gehabt habe, dann eine Veränderung der Dinge eingetreten sei; ich fügte hinzu, daß ich in der Altersversicherung die Ursache dieser Veränderung sehen könnte, insofern, als der alte Litauer nunmehr gewissermaßen durch die Altersrente bar Geld für den geworden sei, der ihn unterhalten muß. Ich glaube, daß hier eine Parallele zu unserem Bevölkerungsproblem sich ziehen läßt. Wenn das Kind für seine Mutter oder für seine Eltern keinen Vermögensverlust mehr bedeutet, sondern wenn für dasselbe Monat für Monat ein Erziehungsbeitrag gezahlt wird, der mit dem Tode des Kindes fortfällt, dann wird es auch gern aufgenommen und gepflegt und erhalten werden. Und so kommen wir bei der Lösung des Bevölkerungsproblems in der oben angedeuteten Form ganz von selbst zur sozialen Versicherung. Dieser Gedanke ist ja nicht neu (Mayet, v. Behr-Pinnow u. a.); ich möchte aber auch von meinem Standpunkt als gerichtlicher und sozialer Mediziner auf ihn verweisen.

Gegenstand der Versicherung — ich möchte sie Kinderversicherung nennen, weil die Bezeichnung Mutterschaftsversicherung dem Wesen der Sache nicht gerecht wird — wäre die Gewährung von Mitteln für Entbindung, Wochenbett und Stillen, sowie Erziehung jedes ehelichen und unehelichen Kindes bis zum 14. Lebensjahr. Berücksichtigt man, um wieder auf das Jahr 1912 zurückzukommen, daß in diesem Jahre 1 Million 925 883 Kinder geboren wurden, so ergibt sich ohne weiteres die Größe der zu leistenden Aufgabe. In welcher Weise die Lösung erfolgt, das ist eine versicherungstechnische Frage. Es will mir aber scheinen, daß der Kreis der Personen, welche eine derartige, auf dem Boden der reichsgesetzlichen Zwangsversicherung errichtete Kinderversicherung umfaßt, möglichst groß sein müßte und daß die Gewährung von Mitteln bei weniger bemittelten Eltern oder bei einer weniger bemittelten Mutter in Gestalt einer Rente, dagegen bei bemittelten Eltern in einer Aenderung unserer Steuer- und Besoldungspolitik bestehen müßte. Gelingt es, diese Aufgabe zu lösen, so ist auch das Bevölkerungsproblem der Lösung zugeführt. Als Arzt lag es mir ob, die Beziehung des Kindesmordproblems zum Bevölkerungsproblem zu betonen und auf die Möglichkeit seiner Lösung hinzuweisen.

Die Wiederbelebung des Herzens mittels arterieller Durchströmung und Bluttransfusion.

Von Marineoberstabsarzt Prof. Dr. Oskar Zeller
in Berlin-Wilmersdorf, Chirurgischer Beirat beim Gardekorps.

Aus einer Arbeit von Prof. Winterstein¹⁾ sehe ich mit Genugtuung, daß jetzt auch von seiten der Physiologen die Wiederbelebung bei Herzstillstand mittels arterieller Durchströmung experimentell geprüft ist und daß die von mir in den Jahren 1907/08 gewonnenen Ergebnisse bestätigt sind. Ich möchte daher die Aufmerksamkeit lenken auf die ausgedehnten, zum Zwecke der Wiederbelebung bei Vergiftung durch Chloroform, Kohlenoxyd usw., sowie bei Verblutung an Hunden angestellten Versuche, über die ich 1908 in der Festschrift für Sonnenburg²⁾ unter Beifügung der wichtigsten Blutdrucks- und Atmungskurven berichtet habe, und einige Hinweise geben, wie sich die Lehren des Experiments unter Berücksichtigung neuerer Erfahrungen, namentlich kriegschirurgisch verwerten lassen.

Mit physiologischer Kochsalzlösung sowie mit Lockescher Flüssigkeit, die mit Sauerstoff gesättigt war, habe ich meine Durchströmungsversuche begonnen, bin aber, da sie zwar gewisse wiederbelebende Wirkung auf Herzschlag und Atmung unverkennbar zeigten, jedoch nicht zu vollem Erfolg führten, zur Durchströmung mit gleichartigem Blut übergegangen. In einigen Versuchen konnte ich, nachdem die Durchströmung mit sauerstoffhaltiger Lockescher Flüssigkeit das Herz in geringem Grade wieder zum Schlagen gebracht, aber nicht zur Wiederherstellung einer normalen Herz- und Atmungstätigkeit genügt hatte, durch nachträgliche Durchströmung mit Blut die Wiederbelebung ausführen. Auch war zu bedenken, daß bei genügend langer Durchströmung mit dieser Flüssigkeit das Gefäßsystem entweder überfüllt werden oder bei entsprechend reichlichem Aderlaß zu viel Blut verlieren würde.

Die Ueberfüllung des Gefäßsystems, die vom gesunden Tier gut vertragen wird, hat sich bei diesen stark geschwächten Tieren als verhängnisvoll erwiesen. Auch traten gelegentlich Gasembolien der Kranzgefäße, vermutlich von aus der Flüssigkeit freigeswordenem Sauerstoff, auf.

Ich habe daher später gleichartiges Blut, das allerdings meist mit physiologischer Kochsalzlösung etwas verdünnt war, und zwar sowohl defibriertes, wie ganzes Blut, das durch gerinnungshemmende Stoffe, besonders Blutegelextrakt, Hirudin von E. Sachsse & Comp. in Leipzig, flüssig erhalten war, benutzt. Nach späteren Versuchen der Leipziger Klinik ist Hirudin auch für den Menschen unschädlich.

Das Absterben, der Tod ist ein allmählicher Vorgang, der in den verschiedenen Organen und Geweben schneller oder lang-

samer sein Ende erreicht. Das Herz läßt sich noch nach ziemlich langer Zeit wiederbeleben. Am schnellsten aber scheinen die nervösen Zentralorgane abzusterben, wenigstens wenn nicht Erfrierung vorliegt, die ja nach den Versuchen Wintersteins durch Herabsetzung aller chemischen Umsetzungen die Bedingungen für eine Wiederbelebung günstig gestaltet. Bei meinen von vornherein mit dem praktischen Ziele der Lebensrettung bei plötzlichem Herztod durch Gifte wie Chloroform oder dergleichen unternommenen Versuchen kam es darauf an, möglichst unter den Verhältnissen der Wirklichkeit die unterbrochene Herzstätigkeit und Atmung wiederherzustellen und sie zu unterhalten für die kurze Zeit, bis der Organismus die giftigen Substanzen ausgeschieden oder doch die schlimmste Schädigung überwunden hat. Die Wiederbelebungs Grenze der Nervenzentren erwies sich dabei als kurz, wohl auf einige Minuten beschränkt, während die Herstellung des Herzschlags auch später noch vorübergehend gelang, also für diese letztere die arterielle Durchströmung als ein nahezu sicher und prompt wirkendes Mittel erwiesen ist.

Die große Schwierigkeit bei den Vergiftungsversuchen mit Chloroform war, Herzstillstand gleichzeitig mit dem Atmungsstillstand zu erzielen. Vielmehr schlug meist nach Aufhören der Atmung das Herz noch sehr lange weiter, wenn auch nur an kleinen Erhebungen der Pulskurve erkennbar. Sehr dichte Chloroformdämpfe mußten in die Luftröhre eingeblasen werden. Ich ließ daher über die stark mit Chloroform getränkte, Fang und Nase des Hundes dicht umschließende Wattemaske einen Trichter stülpen, in den mittels eines Gebläses schon stark chloroformhaltige Luft eingeblasen wurde.

Die gelegentlich versuchte intravenöse Injektion kleiner Chloroformmengen hatte eine sehr starke, schwere Wirkung; doch führte auch sie meist nicht zu sofortigem Herzstillstand, sondern wie die Einatemungsvergiftung zuerst zur Atmungs lähmung. Mittels arterieller Transfusion bzw. Durchströmung gelang die Wiederbelebung ebensogut, wie bei der Chloroformvergiftung von den Luftwegen her. Indessen führten die anscheinend von kleinen Chloroformembolien herrührenden Infarkte der Lungen nachträglich zum Tode.

Schlug nach dem Atemstillstand das Herz noch sehr lange weiter, ging also das Tier schließlich an Erstickung zugrunde, so blieb die nach dem endlichen Eintritt des Herzstillstandes eingeleitete arterielle Durchströmung meist erfolglos. Gewöhnlich ist dann das Blutdruckzentrum schon endgültig dem Tode verfallen, der Gefäßtonus völlig erloschen, sodaß trotz Druckes von 110 mm Hg und mehr im Apparat und guter Durchströmung der Druck im Arteriensystem nur wenig steigt. Also auch diese meine Beobachtung ist jetzt nachträglich durch Winterstein bestätigt, wengleich er sie in etwas anderer Weise zu erklären sucht als ich damals.

Die primäre Herzlähmung hingegen, der bei der Chloroformnarkose des Menschen gefürchtetste Zufall, wird, von einzelnen Mißerfolgen abgesehen, die bis jetzt noch der Aufklärung harren, prompt beseitigt. Das mit gutem arteriellen Blut gespeiste Herz nimmt schnell und immer kräftiger seine Tätigkeit wieder auf, auch die Atmung kehrt wieder, und nach wenigen Minuten ist die Kurve kaum von der normalen vor Beginn der Narkose zu unterscheiden. Mittel, wie Suprarenin und Koffein, habe ich nicht angewandt, doch scheint mir deren Empfehlung durch Winterstein sehr beachtenswert.

Meine Versuche haben außerdem den Beweis erbracht, daß nach Verblutung, selbst wenn sie und nachfolgende Kochsalzdurchspülung des Gefäßsystems bis zum völligen Erlöschen der Reflexe usw. und völligem sphygmographisch kontrollierten Aufhören des Herzschlags und der Atmung getrieben wurde, wenn mehr als zwei Drittel der Blutmenge entleert, also der Blutverlust nach Maydl bedingungslos tödlich war, die arterielle Durchströmung mit Blut, ohne Fehler durchgeführt, ein nahezu sicher und prompt wirkendes Mittel ist, das Herz des Hundes in der natürlichen Lage und den natürlichen Verhältnissen wieder zum Schlagen zu bringen. Und zwar überdauerte in günstigen Fällen die wiederbelebende Wirkung die künstliche Speisung der Kranzarterien: das Herz arbeitete dauernd, sobald eine genügende Füllung des Gefäßsystems mit Blut hergestellt war.

¹⁾ M. m. W. 1917 Nr. 5. — ²⁾ D. Zschr. f. Chir. 95.